

Schwabach, 19. Mai 2021

- **Leistungsnachweise**
- **Jahreszeugnis**
- **Vorrückungsentscheidungen**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Eltern, Schülerinnen und Schüler,

wie bereits angekündigt geben wir Ihnen bzw. euch im Folgenden einige Informationen zu den Leistungsnachweisen, auch bereits mit Blick auf das Jahreszeugnis bzw. die Vorrückungsentscheidungen:

1. Leistungsnachweise bis zum Schuljahresende

- Grundsätzlich gilt, dass bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise ab jetzt alle Einzelleistungen einfach gewichtet werden (Ausnahme: bei Kurzarbeiten doppelte Gewichtung). Aber: Sollten Lehrkräfte allerdings aufgrund der derzeitigen Umstände bereits eine andere Gewichtung vorgesehen haben, werden die Schülerinnen und Schüler hierüber zeitnah informiert werden. Die bisherigen Gewichtungen von Leistungserhebungen, die den Schülern kommuniziert wurden und die Grundlage der Zwischenberichte und bisherigen Beratungen bildeten, bleiben davon unberührt und werden entsprechend bei der Bildung der Jahresfortgangsnote berücksichtigt.
 - Für die so genannten "ergänzenden Leistungsnachweise" (ELN) gilt:
 - Klassen, Schülergruppen oder auch einzelne Schülerinnen und Schüler können einen oder mehrere ELN beantragen, wenn sie der Meinung sind, dass *der gegenwärtige Notenstand nicht ihrem tatsächlichen Leistungsvermögen entspricht*. Zur Vermeidung einer Überforderung soll vor Antragstellung eine Beratung durch die Lehrkräfte eingeholt werden, auch wenn letztendlich Sie als Eltern mit ihren Kindern entscheiden, **ob** ein oder mehrere ELN *verbindlich* per Formular (s. Homepage → Downloadbereich) vereinbart werden.
 - Sollten aus einer Schülergruppe mehrere Schülerinnen oder Schüler oder die ganze Klasse einen ELN beantragen, kann auch ein gemeinsamer ELN gefordert werden. Über dessen **Art** entscheidet die Lehrkraft in *pädagogischem Ermessen* und in Absprache mit den Betroffenen. Denkbar sind alle Arten - vom kleinen mündlichen Leistungsnachweis bis hin zur Schulaufgabe.
 - Beachten Sie bzw. beachtet aber: Ein freiwilliger ELN kann zur **Verschlechterung der Note führen**.
- Letztmöglichster Termin** für die Anmeldung zu einem ELN ist der **30.06.2021**.

2. Jahreszeugnisse

Grundsätzlich sind durch die Corona-Folgen für den Schulbetrieb die Regelungen des Art. 52 und 53 BayEUG sowie des § 28 GSO u.a. nicht außer Kraft gesetzt. Es gilt jedoch insbesondere Art. 52 Abs. 3. Demnach sind bei der Bildung der Jahresfortgangsnote ...

- a) ... die *tatsächlich* erbrachten Leistungen in *pädagogischer Verantwortung* unter Einbeziehung der Umstände der Pandemie und
- b) ... zur Wahrung der *Gleichbehandlung* aller Schülerinnen und Schüler so genau wie möglich zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen hat die Schulleitung folgende **Regelungen verbindlich** zur Bildung der Jahresfortgangsnoten festgelegt, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und Ungerechtigkeiten soweit wie möglich zu vermeiden:

- Da nach Kenntnisstand der Schulleitung in keiner Klasse mehr als zwei große Leistungsnachweise pro Fach gefordert wurden, stehen die Gesamtnoten für die großen und kleinen Leistungsnachweise grundsätzlich im Verhältnis 1:1. Sofern in einem Schulaufgabenfach kein großer Leistungsnachweis erbracht wurde, wird die Jahresfortgangsnote nur aus den kleinen Leistungsnachweisen gebildet.

Aufgrund der individuellen Notenbildung können sich folgende Bemerkungen für das Jahreszeugnis ergeben:

- Jahresfortgangsnote beruht in einem Nicht-Schulaufgabenfach nur auf einem kleinen Leistungsnachweis: „Aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie konnten in diesem Fach nicht alle geforderten Leistungsnachweise erbracht werden.“
- Jahresfortgangsnote beruht in einem Schulaufgabenfach nur auf kleinen Leistungsnachweisen: „Aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie konnte in diesem Fach kein großer Leistungsnachweis erbracht werden.“
- Keine Leistungsnachweise in einem Fach: kein Noteneintrag im Zeugnis und Bemerkung „Aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie konnte in diesem Fach kein Leistungsnachweis erbracht und somit keine Note erteilt werden.“

3. Vorrückungsentscheidungen

Vorrücken auf Probe:

Bei allen Schülerinnen und Schülern, für die für ein Vorrücken auf Probe nicht eindeutige Voraussetzungen vorliegen (z.B. aufgrund fehlender Leistungserhebungen), ist zunächst grundsätzlich von einer großzügigen Auslegung der Bestimmungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG („zu Leistungsminderung führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID19-Pandemie“) auszugehen.

Allerdings muss hier bei Schülern, die bereits im letzten Schuljahr auf Probe vorgerückt sind, bereits im Vorfeld intensiv ausgelotet werden, wie groß die Lücken sind und inwieweit sie voraussichtlich geschlossen werden können. Dabei spielen sicherlich auch Gesichtspunkte wie Arbeitshaltung oder Mitarbeit im Distanzunterricht etc. eine Rolle. Dies wird auch die Grundlage darstellen für **Beratungsgespräche** mit den Erziehungsberechtigten bezüglich eines möglichen **freiwilligen Rücktritts bzw. Wiederholens**.

Wiederholung und Höchstausbildungsdauer

In jedem Fall gelten Schüler, die im Schuljahr 2021/22 eine Jahrgangsstufe wiederholen, **nicht** als Wiederholungsschüler und sind damit von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit. Eine Wiederholung des oder der Schuljahre 2019/2020 bzw. 2020/2021 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (§ 46a Abs. 4 BaySchO).

Besonderheiten für die 10. Jahrgangsstufe

Es ist zu bedenken, dass mit Bestehen der 10. Jahrgangsstufe die Oberstufenreife (und damit ein mittlerer Schulabschluss – „Mittlere Reife“) verbunden ist. Da hier das Bestehen auf der Grundlage nur sehr weniger Leistungsnachweise festgestellt wird, kommt den Lehrkräften bzw. ihrer Leistungsbewertung eine besondere Verantwortung zu. Die Notengebung wird daher in dieser Jahrgangsstufe auch besonders verantwortungsbewusst und umsichtig erfolgen (müssen).

Besondere Prüfung

Abweichend von §67 GSO wird daher für alle Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe, denen die Vorrückungserlaubnis (und damit auch eine Oberstufenreife) nicht erteilt werden kann, ermöglicht, durch die (am Schuljahresende zu beantragende) Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss zu erwerben.

Sie haben vielleicht schon von den Unterstützungsmaßnahmen der Staatsregierung „gemeinsam.Brücken.bauen“ gehört, die Ihren Kindern bzw. euch dabei helfen sollen, im Unterricht entstandene Lernrückstände in den Sommerferien aufzuholen, um die schulische Laufbahn erfolgreich fortsetzen zu können. Genauere Vorgaben und Informationen zur konkreten Ausgestaltung liegen uns noch nicht vor, sind aber angekündigt. Sobald wir sie erhalten haben, leiten wir sie an Sie bzw. euch weiter.

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir haben alle anstrengende und belastende Wochen und Monate hinter uns und sind uns bewusst, dass zunächst das Wiederaufleben der sozialen Kontakte und die zunehmende Normalisierung des Alltags im Vordergrund stehen müssen. Um die bestmöglichen Voraussetzungen für einen einigermaßen entspannten und stabilisierenden letzten Schuljahresabschnitt zu schaffen, hoffen wir, Ihnen mit diesem Schreiben die derzeit bestehenden offenen Fragen beantwortet und weitere wesentliche Hinweise gegeben zu haben. Zur Unterrichtssituation nach den Ferien erhalten Sie ein weiteres Rundschreiben.

Zunächst wünschen wir Ihnen aber eine schöne und erholsame Ferienzeit!

Mit freundlichen Grüßen

Harald Pinzner
Schulleiter